

angeb. 4.

Abdruck
Eines

Von der Churfürstl.

Durchl. zu Brandenburg/zt. Unserm
Enädigstem Churfürsten vnd Herrn.

An

Des Pfaltzgrafen zu

Neuburg Fürstl Durchl. abgelassenen
Beantwortung-schreibens.

Gedruckt im Jahr Christi

1646.

26

Handwritten text, possibly a title or reference number.

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, likely a title or chapter heading.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a subtitle or descriptive text.

Handwritten text in a large, decorative Gothic script, likely a title or chapter heading.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a subtitle or descriptive text.

Handwritten text in a smaller Gothic script, possibly a date or location.

Handwritten text, possibly a signature or reference number.



Nser freundlich Dienst/
vnd was Wir mehr liebes
vnd gutes vermögen zu vorn /
Durchläuchtiger Fürst/ freunds-
licher lieber Vetter.

Was Ew. Edd. vom Ber-
lauff der zu Duisburg vnlangst
gehaltenen Conferentz, insons-
derheit aber wegen des in Anno
1629. auffgerichteten Provisio-
nal. Vergleichs vnterm dato
den 21. Septembris an Uns gelangen / auch bald darauff
durch den öffentlichen Druck (daß gleichwol bey Chur, vnd
Fürstlichen Häusern nicht herkommens) zu vnserer aggravi-
rung spargiren lassen wollen / vnd was wir vns darauff gegen
E. Ed. hinwiederumb in einer Vorantwort / vnd gleich-
sam in antecessum vnterm dato am 19. Octobris jüngstver-
schienen / haben vernehmen lassen / Solches alles werden E.
Ed. noch in vnabfälliger Gedächtniß haben.

Wann wir aber der Zeit Ew. Ed. schreiben / wegen ab-
wesenheit vnserer Rähte haubtsächlich nicht beantworten köns-
ten / auß der Sach fernere nothdürfftige communication vnd
Berathschlagungen gepflogen; So haben Wir Ew. Ed. auch
halten wollen / Gestalt wir dann Ew. Ed. hienit weiter zu be-
richten / keinen vmbgang nehmen können.

Daß / gleichwile wir vnserß Orts zu einliger Weteläuff-
tigkeit / (so zu gefährlichen Consequenctien außschlagen / vnd
Lande vnd Leute in weiter Zugemach vnd Verderb stürzen
möchte) die geringste Vellebung nie getragen / sondern viels
mehr (inmassen wir in jüngsten vnd vorligen vnsern Schreis-
ben zu mehr mahlen contestiret) zu fortpflanz vnd erhaltung
aller guten vertrawlichen Freundschaft vnd correspondenz
höchßbegierig seyn: Also auch gerne sehen / vñ wünschē möch-
ten / daß es auch an seiten Ew. Ed. also angestellet / damit die
Consideration der nahen zwischen vnsern beederseits Ehurs
vnd Fürstlichen Häusern intercedirenden Verwandtnuß
mehr in obacht gehalten / vñ die begierde zur beständigen Ver-
trawligkeit klärer bezeuget / aber ein so vngleicher / vns höchß-
schädlicher Vertrag / vnterm in Gott ruhenden Herrn Va-
tern / hochseßiger Gedächtnuß nicht abgendiiget worden were;

1. Nach dem es aber dennoch an dem / das hochermelten
vnserß Herrn Vaters Gnaden den angezogenen Vertrag de
anno 1629. jedoch nicht spontè. motuq; proprio, sondern
durch inducir- vnd verleitung des Grafens von Schwarzen-
berg einzugehen sich bewegen lassen; So wird vns verhoffent-
lich kein Verständiger verüblen noch vnrecht heissen / daß wir
mit guten Augen also länger nicht wol ansehen können / daß
Ew. Ed. einen gegen dem / was wir haben / also vnvergleich-
lichen Vorthell immerhin in Händen behalten / wir aber im
Schaden verkleinerlich sitzen bleiben / vnd darzu auch noch
nicht einsten das jenige / was der gerühmte Vertrag
vermag / haben / vnd genießsen sollen.

Dann ja vnstreitig / vnd auß auffgerichteten Verträ-
gen Sonnenklar / daß vnsern hochgeehrten Großeltern / vnd
Herrn Vatern Christseligsten Andenkens / die possession der
Lande zum wenigsten zum halben theil gebühret / vnd zuge-
standen; Verhalben was im Contract de anno 1629. vnd

1630.

1630. vnserß Herrn Vaters Gnaden ohne einlge erhebliche
Ursach remittiret, zu recht keinen Bestand haben mag/son-
dern ist ipso jure nichtig vnd vnkräftig; Jus enim certum
& indubitatum Conuentione seu transactione remitti
neutrquam potest; Et sine causâ transigentem prætor non
audic; Darausß daß zu gleich erscheinet/daß wir an angerege-
te Contracte de anno 1629. vnd 1630. Ob sie gleich von vn-
serß Herrn Vaters Gnaden ratificiret, dennoch keines we-
ges verbunden / vnd solches vmb so viel mehr / weil solche re-
missio, præsertim tam excessiua, species ist donationis,
darzu der Graff kein mandatum gehabt; Dahero dann
auch ex hoc capite, dieses Contractis nichtigkeit erscheinet /
quod verò nullum est, ratificari nequit, præsertim ab eo,
qui nesciuit singulas actus gesti qualitates.

Vnd diese des Grafens zu Schwarzenberg angezogene
persuasion vnd Verleitung kan vnd wird verhoffentlich von
keinen / dem bewußt / was für eine authorität er / bey vnserß
Herrn Vaters Gnaden ergriffen / vnd acquiriret gehabt / in
zweiffel gezogen werden; So stehet ja auch am hellen Tages
Liecht männiglichem für Augen / was für vnmaßige donatio-
nes, die auch zum theil zu dismembrirung der Lande / vnd
verschmäherung der Fürstl. Domainen gereichen / gemelter
Graff von E. Ed. bekommen / welche dann dieses alles noch
mehr glaublich vnd bewehet machen.

Vnd ob gleich diese excessivæ largitiones von vnserß
hochseligen Herrn Vaters Gnaden zum theil ratificiret, oder
wie E. Ed. anzuehen / deroselben noch darzu dafür gedancket
worden seyn sol/ So rührete jedoch auch dieses auß eben dem
selben / des Grafen / bey vnserm Herrn Vatern erworbenem
grossen Ansehen vnd Macht / als einer bösen Wurzel her-
Dann ja sonst vnserß Herrn Vaters Gnaden / in massen
ein jedweder der nur Vernunfft gebrauchen / vnd was solche
ministri

ministri bey einem güetlichen Herrn / verzeihen können / ohne
passion consideriren wil / in einen so hoch präjudicirlichen
Vertrag nimmer gewilliget / weniger für das / was zu ihren
so augenscheinlichen Schaden gerichtet / noch gedancket / oder
es für ein / ihr selbst geschehenes beneficium geachtet haben
würde ;

Vnd können wir es dafür nicht achten / daß vnserm
hochseligen Herrn Batern / vnd desselben hoher exultation
(wie Ew. Ed. vermeynen) schimpflich seyn würde / wann
wir dasjenige / darzu Seine Gnaden also angeführet / auß
dieser vnd andern mehr hinzu kommenden begründeten Bes
sachen nicht also fort agnoscirten , vnd überall genehm hiel
ten / Sintemal nicht allein die allgemeine Rechte / was von
solchen gefährlichen vnd herfür gesuchten persuasionibus zus
halten / klare Anweisung thun / sondern es könnten auch (wann
wir vns vnd Ew. Ed. damit auffhalten wolten) der hohen E
mpfel viel angezogen werden / da nicht allemahl das / was
dergleichen Dienere die einen / solchen Vorthell vber ihrer Hers
ren Herzen / vnd Gemühter acquiriret , vnd sich desselben
mißbrauchen / bey wehrendem ihrem favor vnd Leben gethan /
oder auch von den Herrn authorisiren lassen / bey kräftten
geblieben / oder in nichts geendert worden were ;

Wir wollen jeso geschweigen / daß wir in diesen Lan
den nicht vnserm Herrn Batern Christlichsten Andenkens /
sondern Primo acquirenti , jure proprio , sive Primogeni
tura succediren , vnd dahero Rechtswegen an diesen Bes
gleich nicht verbunden ; vnd das vmb so viel damehr / weil dies
ser offteberührter Provisional-Vertrag nicht modicam ali
quam , sed maximam diminutionem dominij sive Princi
patus nobis competentis vnläugbar importiret , wie bald
mit mehrem remonstrirer werden sol ; Vnd weil nach ein
helligem Schluß der Rechtsgelarten der Princeps contrahens
selbst

selbst vom Vertrage wol resiliren, vnd abweichen kan/ quando importat magnam principatus diminutionem, so wird es vielmehr der Successor zu thun befugt seyn/ der nicht contrahiret, auch nicht jure hæreditario, sondern proprio succediret. Vnd wird vns dennoch mit fug keiner verdenden können/ daß wir vns vnser Rechts gebrauchen / vnd ex-probabili & iusta causâ, das / was vnser hochseltiger Herr Vater persuasionibus in ductus placitiret, zu ratificiren bißhero / vnd biß vns billige satisfaction geschlehet / bedencken tragen.

Vnd Irret diesen allen nicht / daß Ew. Ed. ferner anzusehen / sampt hetten wir / dadurch / daß wir die / vnserm Herrn Vatern in anno 1629. abgetretene Aemter / Städte / vnd Schlöffer bißhero behalten / den Vertrag selbst approbiret, Alldieweil solches gar nicht geschehen / inuicem des von vns biß dato. noch nicht ratificirten Vertrages / sondern einig vnd allein in Krafft / vnd vermdge des vns an diesen sambtlichen Landen competirenden kundebahren Rechten vnd Befugnüßes; Vnd eo respectu gebühret vns weit ein mehrers an den Landen / als wir jezo wirklich haben: Gebrauch wir vns dannenhero vnser eigenthümlichen Rechts nicht vnbillich / ob wir gleich den offbekelten provisionalen Vertrag nicht approbiren noch gut heißen;

II. Welches wir dann vmb so vielmehr auch darumb zu thun nicht vermdgen / alldieweil wir vns in demselben so gar merklich / ja ganz enormiter verkürzet / vnd ladirer befinden / welches dann ipsa facti notorietas & evidencia klar bezeuget / vnd Ew. Ed. Käffen bey jüngstgehaltener Duißburgischer Conferentz öffentlich für Augen gestellet / darauff wir vns auch beliebter Kürze willen / hiemit bezogen haben wollen.

Dieses allein müssen wir dennoch in facto mit wenigen berühren / vnd ist Ew. Ed. selbst bekandt, was massen unsere hochge

hochgeehrte Groß Eltern (vngeachtet sie in jure primogenitura & Vhralten durch Käyserl. Privilegia confirmirten *Unions pactis*. Imgleichen Preussischen / Pfaltz Newburgischen / vnd Zwenbrückischen Ehe *pactis*, vnd darauff von E. Ed. hochseligen Eltern erfolgten eidlichen *renunciationibus fundatam intentionem* vor sich gehabt / vnd noch haben) dannoch in anno 1609. vermittelst des zu Dortmund durch Herrn Landgraf Moritzen verhandelten *Accords* / sich endlich bewegen lassen / E. Ed. auß guter affection, vnd jure familiaritatis in die communionem possessionis dieser Lande provisionalitèr mit einzunehmen.

In Krafft dieses jestgedachten Dortmundischen Provisional Vertrages hat ja vnserm Churfürstl. Hause vffs wenigste die possession des halben theils der sämbelichen Landen vnstreitig zu gestanden / vnd gebühret auch dannenhero vermöge klarer Rechte / vnserm Herrn Vatern ein wenigers nicht zugethelt werden sollen noch können / bevorab da solches alles / vnd daß diese Lande gleichmässig zu thellen / hernach ander welt durch einen zu Hall anno 1610. vnd ferner durch den zu Xanten in anno 1614. durch so vieler hohen Könige / Fürsten / Staaten / vnd Herren höchst. respectirlicher Vermittelung auffgerichteten / vnd von Ew. Ed. solenniter ratificirten Vertrag anderweit behandelt / vnd noch mehr / ja überflüssig bestetiget worden.

Daß nun hernachmahls Ew. Ed. diesen klaren Vertrag zu wider sich des größern theils der Lande durch hülff vnd assistentz frembden Kriegs Volcks angemasset / hochgedacht
ten

ten vnsern seligsten Herrn Vatern seiner habenden possession
destruirtes, vnd die dergestalt occupirte Lande viel vnd lan-
ge Jahr hochgenossen / vnserm Herrn Vatern / vnd vns aber
das nachsehen gelassen:

Solches alles können Ew. Ed. selbst in keiner Abrede
seyn / wie sie dann auch in ihren Schreiben wieder die hierauff
notoriè erscheinende / vnd dem Dortmündischen / vnd Häl-
lischen / so wol auch Kantischen Verträge notoriè zu widers-
lauffende enormissimam læsionem nichts aufzubringen
vermocht / Als daß sie vnsern in Gott ruhenden Herrn Vas-
tern beschuldigen wollen / sambt hetten S. hochsel. Gnaden
vor erst zur ruptur des Dortmündischen Vertrages Ursach
gegeben: Wir können aber dasselbe so schlechter dinge nicht
einräumen / wird sich auch in faSo gar anders befinden.

Dann daß der Anfang zur ruptur vff seiten E. Ed. ges-
macht worden / erscheinet gnugsamb daher / daß ob gleich vns-
fers Herrn Vaters Gnaden damahlige Rähde/vñ insonderheit
der Commendant Pichan, auß bewegenden Ursachen bedene-
cken getragen / die absonderliche Einkehr in die Festung Gäl-
lich zu verwilligen / sondern sich mit den Officirern verglichen /
zu verhütung darauff besorgender Inconuenientien, weder
Ew. Ed. / noch auch vnser Herr Vaters Gnaden absondere-
lich in die Festung kommen zu lassen. Dannoeh E. Ed. sich
gleichwol der einkehr defacto vnterwunden / vnd angemasset /
gestalt dann auch Ew. Ed. selbst werden gestehen müssen / daß
dero Commandirender Lieutenant Arnoldi eine gefährliche
überlieferung der Festung Gällich vorgehabt / deßhalb
der Commendant gedachter Festung genodttränget wor-
den / mehrer Sicherheit halben / ihn mit vnterhabenden Sol-
daten außzuschaffen: Die Festung aber einen weg wie den
andern / in beeder Herrn Nahmen vnd devotion ferner zu-
bernitret vnd gehalten. Ist also auß sehterzehnten: vff seiten
Ew.

Erw. Ed. ergangenen attentatis allerhand Verdacht / vnd
Missheiligkeit erwachsen / vnd hat die raison eine mehrere Ver-
sicherung einiger Plätze erfordert / welches alles gar wol ver-
hüttet bleiben können / wann E. Ed. sich der Einkehr in Gütlich /
wider vnsers Herrn Vaters Gnaden willen vnd vorbewußt so
wenig vnterstanden / als wenig vnsers Herrn Vaters Gna-
den sich derselben wider E. Ed. willen jemaln angemast / bil-
lich hetten E. Ed. bedencken sollen / in re communi potio-
rem esse conditionem prohibentis.

Vnd da nun gleich bey solcher Bewandnuß auff den
fall / wann E. Ed. Gütlich beziehen würde : Schweichelln Or-
dre ertheilet / zu stärckung der Brandenburgischen Guar-
nison in Düsseldorf sich hinein zu begeben / hats doch damit
die Meynung gar nicht gehabt / wie es sinistra außgedeutet
werden wil / E. Ed. der Possession zu destituiren , sondern es
hat solches bloß tuenda , & conservanda Possessionis com-
petentis gratia also geschehen müssen ; Wie dann der Even-
tus postea subsecutus , da Erw. Ed. sich der Stadt Düssel-
dorff mit Gewalt bemächtiget / vnd die Brandenburgische
Soldaten außgetrieben / vnsers Großhern Vaters abgeord-
neten vornehmen Commissarium , Adam Gansen / Edlen
Herrn zu Pultitz sehr beschimpffet / desselben Gemach mit
Musquettern dergestalt / daß niemand auß oder ein gehen
mögen / besetzt / vnd solches eine geraume Zeit continuiert ,
gnugsam auß gewiesen / daß man wegen Erw. Ed. stärker bes-
sagung / dessen Ursach gnug gehabt ;

Vnd ist ja keiner zu verdennen / daß er sich vorsiehet /
vnd versichert / damit er nicht von zustehender possession de-
jiciret werde.

Darauß dann offenbar / daß von Erw. Ed. der Anfang
gemachet / vnd wider den gemelten klaren Vertrag öffentliche
hostilität wider vnsers Herrn Vaters Gnaden zu erst exerci-
cirt worden ;

Vnd

Vnd dieses wie ob stehet ist zwar die klare lautere / vnd
vnwiderlegliche Warheit / aber gesezt / doch nicht gestanden/
daß auff vnser Chur Brandenburgischer seiten einige Contra-
vention wider gemelten Vertrag sürgangen seyn solte/ quod
tamen nunquam probabitur. So haben doch hernach
Anno 1614. sich vornehme Potentaten, vnd Republique ins
Mittel geleyet / alle eingerissene Mißverstände wieder sopi-
ret. vnd zwischen beeden theilen zu Xanten am 12ten Novem-
bris ein neuer Vergleich beschloffen / vnd auffgerichtet / wels-
cher auch so wol von Ew. Ed. als vnser Herrn Vaters Gnade
solennitert ratificiret worden; Also daß man sich nuns
mehr darum / welcher wider den Dortmundischen Vertrag
gehandelt / oder zur ruptur den Anfang gemacht / nicht son-
derlich mehr zu bekümmern. Daß aber Ew. Ed. wider den
letzten Xantischen Vertrag anzulehen / es were derselbe nicht
ad effectum kommen / vnd hetten die Chur. Brandenburgische
dessen vngeachtet / die Graffschafft Ravensperg / vnd vnters-
schledliche Aempter in Süllich / Berge / vnd Marck einge-
nommen / das können wir abermahl berichteter massen nicht
geständigen noch einräumen / sondern es verhält sich in rei
Veritate damit also:

So bald vnser hochseligster Großherr Vater / Churfürst
Johann Sigismund Christmilden Andenkens / des beschlof-
senen Xantischen Vertrages berichtet worden / haben sie dens-
selben alsobald ohne einig bedencken vor genehm gehalten /
nach außweisung solennis ratificationis Electoralis vnterm
dato Edlin an der Spree am 23. Novembris, Anno 1614.
Ja sie haben ferner vnsern Herrn Vatern damahn Chur-
Prinzen länger als ein ganzes Jahr noch in den Landen ge-
lassen / damit an effectuierung des Xantischen Vertrages an
vero seiten kein mangel erscheinen möchte; Als aber herr
Nachmahls Seine Gnaden im angehenden 1616. Jahre in

die Chur Brandenburg / vnd von dannen ferner in die Churs
Pfalz nothwendig verreisen müssen / hat Seine Gnaden
nichts in/nder im Herbst sich wieder nach den Clevischen Lan-
den begeben / vnd noch bey drey viertel Jahren daselbst vers-
harret / Aber den Fantischen Vertrag dennoch zum rechten
effect, vnd observantz, nicht bringen können / sondern viel
mehr öffentliche Contraventiones an seiten Ew. Ed. darwts
der verspüren müssen / welches sie auch in anno 1618 vnd 1619.
da vnser Herrn Vaters Gnaden von dero Herrn Vatern /
wegen dero zunehmender Schwachheit die Churfürstl. Res-
glerung abgetreten / vnd sie zu dem behuff nachher der Churs
Brandenburg wieder avociret worden / fort vnd fort conti-
nuiret.

Ob vnd welcher gestalt der Zeit von vnser Herrn Vas-
ters Gnaden Ravensperg / oder einige andere örter eingenom-
men seyn sollen / wird zwar mit nichts erwiesen. Aber
wann es auch gleich zu erweisen stünde / daß Seine Gnaden
eplliche der benannten örter mit Soldaten besetzt / hetten sie jes-
doch daran nichts vngeschicktes / weniger dem Fantischen
Vertrage zuwider gehandelt / weil Sie *ultra*, die Ihr ge-
bürende *dimidiam* nicht gegriffen / sondern was geschehen /
ist *vigore possessionis pro dimidia parte ditionum sibi*
competentis, ejusq; tuenda sive retinenda gratiâ gesche-
hen / vnd wird *ex adverso* nicht zu dociren seyn / daß es eis-
nige andere Meynung / oder E. Ed. der possession zuentfes-
sen / gehabt; Vnd sind ja Seine Gnaden nicht schuldig
gewesen / immerhin still zu sitzen / vnd zu zusehen / wie Ew. Ed.
ihres beliebens ein Ambt nach dem andern den klaren Verträ-
gen zu wlder eingenommen / vnd sich eines Landes nach dem
andern bemächtiget / ja fast alles an sich gezogen. Vnd
wann auch gleich Ew. Ed. durch vnser Herrn Vaters Gnas-
den

den im geringsten zu nahe geschehen were / daß doch nicht ist /
auch mit keinem Schein rechtens dargethan werden mag / so
hätten Ew. Ed. sich darob beschweren / vnd daß die
Lande nach anweisung Xantischen Vertrages
gleich getheilet werden möchten / begehren können /
Darán dann gewiß an dieser seiten kein mangel gewesen seyn
würde; Aber an Ew. Ed. selbst war damahl eigentlich der
mangel; Dann weil sie der Zeit im Lande stets residirten,
vnd dem Dortmündischen Vertrage zu wider einen mächtigen
Vorthell für sich ergriffen hatten / trugen sie zu der Xan-
ten anderweit verglichener gleicher abtheilung der
Lande / keine Lust noch beliebung / sondern verschoben
mit fleiß die effectuierung des Xantischen Vergleichs von ei-
ner Zeit zur andern / machten sich vnsern Herrn Vaters / vnd
Groß Herrn Vaters absentz mächtig zu nutz / behielten die
Residentz Düsseldorf / vnd alle andere occupirte Plätze für
sich allein / vnd trachteten dahin / wie sie sich der Lande / wo
nicht gar / doch meistentheils bemächtigen / vnd vnser Haus
davon ausschließen möchten; Zu welchem Ende sie sich
dann des Königl. Hispanischen KriegsVolcks gebrauchte / vnd
damit die Lande gang vnd gar / inmassen sie selbst gesehen
müssen / angefüllet.

Dieser erfolgte Effectus, vnd gewaltsame invasiones
vnd occupationes der Lande / vnd daß man vnsern Herrn
Vatern seiner Possession. Dem Dortmündischen vnd
Xantischen Vertrage zu wider / *violenter destituiret*,
bezeugen genugsam vnd überflüssig / welches theil zu der ru-
pcur der Verträge Ursach gegeben; Ja es haben Ew. Ed.
à tempore violentæ hujus occupationis, die Lande größten
vnd meistentheils / bis vff gegenwertige Zeit / über die massen
hoch

hochgenossen / vnd sind daher billliche richtige Rechnung das
von zu thun verbunden ;

Vnd ist ein vergeblicher prætext , daß Ew. Ed. einwen-
den / sie weren genöthiget worden / sich Spanischer Hülffe zu
gebrauchen / damit sie in ihrer possession maintainirer vnd
occupata recuperirer würden / weil man auch an vnser seiten
sich anderer assistenz gebrauchet ; Dann daß Ew. Ed. von
Chur-Brandenburgischer seite leichtwas zu nahe geschehen / oder
sie in dero possession des halben theils / den Verträgen
zu wider / im geringsten verkürzet worden / wird
nimmer behauptet werden können / Res ipsa loquitur Con-
trarium ; Alldiessell notorium / daß nach dem Kantischen
Vertrage Ew. Ed. stets etnes mehrern / als dero dimidia auß
getragen / sich de facto angemasset / vnd genossen ; Ja waß
auch gleich posico non concessio vnserß Herrn Vaters Gra-
den ultra dimidiam geschribben hetten / So hetten zwar Ew.
Ed. vff die gleichmessige theilung (darzu vnser Herz Vater /
vnd Groß-Hertz Vater jederzeit geneigt gewesen /) billlich zu
sprechen / nicht aber so stracks zur hostilität vnd einföhrung
so vielen Spanischen KriegsVolcks zu schreiten Ursach ge-
habt / Aber weil Ew. Ed. weit ein mehrers / als ihr vermög
Kantischen Vertrages gebührete / schon hinweg hatten / vnd
daher zur wiederabtretung des übermäßigen keinen willen
trugen / sondern über dem noch immermehr an sich zu bringen /
intentionirer waren / so bewurben sie sich vmb hoher Potens-
taten Hülff / vnd erfülleten die Lande ohne alle Noht mit
frembden Kriegsvolck. Vnd obgleich vnser hochseligster
Herz Vater bey so thaner Ew. Ed. wiedrigen beziogung sich
dahin gegen auch einigen benachbarten Kriegs volcks gehraus-
chet / so istß doch auß hochdringer vnbmgänglicher Noht ges-
chehen / Weil Ew. Ed. auß begierde die Lande ganz /
oder

oder doch größten theils zu genießen/dem Kantischen
Vertrage nicht nachgelebet / sondern die *residentz*
Düsseldorff Wesel vnd alle andere *occupata*, welche
maximam Ditionum partem unlängbar außtragen /
allen Rechten / vnd dem getroffenen vnd vollzoge-
nen Kantischen Vertrage schenur gleich zu wider an
sich behalten / nichts davon wieder abtreten /
sondern viellieber noch weiter vmb sich greiffen wollen :

Damit nun Ew. Ed. dieser widrigen bezeugung vnd
Contravention nur in etwas vor gebeuget / vnd vnser Chur-
fürstliches Hauß nicht gar vmb die Lande / vnd deren Besiz
kommen / oder davon gar excludiret werden möchte / So
haben sie sich ja / in mangel eigenen Volcks ihrer benachbar-
ten assistenz nicht vnbilllich gebrauchen müssen / jedoch nicht
ad offensionem, sondern einig vnd allein *retinendæ, tuen-
dæq; possessionis competentis gratiâ; quod omni jure li-
citurum & cuius permissum*, vnd sind die Herrn Staaten alle
stets willig vnd bereit gewesen / die von ihnen occupirte dr-
ter / dem Kantischen Vertrage zufolge zu räumen / wann nur
Eron Spanien auch sich darzu verstanden hette.

Vnd weil dann nun vnvernünftig / daß in anno 1614.
vnser Groß Herr Vater Churfürst Johann Sigismund
noch bey weitem nicht / denn ihrer Gnaden gebührenden hal-
ben Theil der Lande in vollem Besiz erlanget / sondern mit
viel wenigern müssen zu frieden seyn / So kan vnd mag ja
mit bestande nicht gesagt werden / sambt Ew. Ed. zu main-
tenirung ihrer Possession, vnd recuperation occupirter
Lande / Aemter vnd Städte Spanischer Hülff gebrauchen
müssen.

Vnd wann auch gleich höchstgedachte vnser Herr
Groß Vaters Gnaden etwas mehr / als den halben theil der
Lande

Landen an sich genommen hettten / wie doch nimmer kan erworben werden / So hette doch Ew. Ed. obgelegen / in *intra limites inculpatae & legitimae defensionis* zu bleiben / vnd allein das zu *recuperiren*, was ihrem halben theil gemangelt / vnd abgegangen.

Aber Ew. Ed. liesen sich daran / vnd an den behandelten klaren Verträgen nicht begnügen / sondern nahmen durch Hülff frembden KriegsVolcks die gesambte Lande / biß vff ein weintges ein / vnd dejierten also wider die klare Verträge ihren Consorten seiner zustehenden possession. Welches dann *pro defensione moderata & licita* gar nicht / sondern *pro offensione excessiva & injustissima*, omniq; *jure prohibito spolio* (doch *citra omnem injuriam*) billich gehalten / vnd gehalten wird / vnd waren Ew. Ed. in alle wege schuldig / zur *suppletion* vnd ergänzung des vnser Herrn Vaters Gnaden zu gestandener *dimidia, ditiones, violento spolio ablatas*, zu restituiren, vnd den hochbetwirllichen Verträgen sich aller dinges gemeeß zu verhalten.

Erscheinet demnach hierauff vnwidersprechlich / daß nicht wir / noch vnser in Gott ruhende hochgeehrte Voreltern / sondern einig vnd allein Ew. Ed. selbst an der ruptur, so wol des Dortmündischen / als auch Rantischen Vertrags Ursach gegeben / denen selben in viel wege zu wider gehandelt / vnd deren effectuierung vorsehlich gehindert: Vnd hierauff erhellet nun auch zugleich / die obangezogene *enormissima laesio*, Dann weil Ew. Ed. *violenta illa occupatione sambtlicher Lande / paucis locis exceptis*, durch einführung frembden KriegsVolcks / es dahin gebracht / daß vnser hochsel. Herrn Vaters Gnaden den gerühmten provisional Vertrag de anno 1629. vnd 1630. etwa *per errorem & fallis persuasionibus* inducus eingehen müssen / vnd zu verhaltung

hättung fernern Inheils / vnd der Lande Untergangs sich
mit einem geringern abweisen lassen; Da doch æqualitatis
causâ, vnd besage Xantischen Vertrages / alles was
außer den beeden Fürstenthümern Gütlich vnd
Berge gelegen ist / vnserm Herrn Vatern gebühret
hette; So ist daher vnläugbar / vnd öffentlich am Tas
ge / daß hochgedachten vnsero Herrn Vaters Gnaden durch
besagten Vertrag enormissimè lædiret worden; Bevor
ab weil Ew. Ed. über dem allen nun eine so lange Zeit die an
sehnliche intraden, vnd Einkünfften sämblicher Lande /
paucis locis exceptis so reichlich genossen / vnd hingegen vns /
vnd vnserm Churfürstl. Hause (daß doch zur acquisition
vnd Vertheidigung des Besiges dieser Lande / auß ihren
andern Erblanden / so viel millionen angewendet /) das
nachsehen gelassen.

Vnd wird demnach kein vnpassionirter anders reden /
vnd urtheilen können / als daß Ew. Ed. dadurch / daß sie
weit ein mehrers / als die ihr in obbemelten Verträgen pro
visionaliter zugebilligte dimidiam dieser Lande / de facto an
sich gezogen / vnd bißhero solche übermaß vnserm Hause vors
enthalten / den Sachen viel viel zuviel gethan / vnd ein sol
ches factum, quod nullo jure justificari potest, sed juri
gentium, pactisq; seu conventionibus pro pace publicâ
solenniter inicitis, & approbatis planè contrarium, com
mittiret, Vnd daß sie dannenhero omni jure schuldig
vnd gehalten / vor allen dingen ablata zu restituiren, vnd
vns ratione fructuum, tam perceptorum, quàm perci
piendorum, gerecht zu werden / cum peccatum non remit
tatur, nisi ablatum prius restituatur, secundum notissi
mam juris canonici regulam.

Vnd

Vnd kan nichts releviren, daß Ew. Ed. einwenden/
wann de latione disceptiret würde/ müste das tempus con-
tractus consideriret, vnd angesehen werden/ Sinfemahl
diese Theorica juris als dann allein statt hat / quando agi-
tur de latione, quæ post contractum supervenit, Im
gegenwertigen fall aber / wird von einer solchen lation, quæ
ex post facto contingit, nicht geredet / sondern de latione in
ipsa transactione.

Dann es hat ja vns vnd vnsern hochseligen Voreltern
besage obangezogener klarer Verträge provisionaliter vns
streitig gebühret / die Halbscheld der sambelichen Lande / vnd
dero fructuum universonum, wie auch erstattung pro
dimidia, aller zur acquisition vnd conservation der
Lande auffgewandten / vnd an viel millionen anlauf-
sender Speesen vnd Vnkosten; Aber in obberührten
provisional Vergleich hat man die repetition tantorum
fructuum, so wol die erstattung der so hohen Speesen, vnd
daher rührenden vnerträglichen Schäden weniger als nichts
geachtet / sondern ganz vnd gar abgeschnitten / vnd vnser
hochseligsten Herrn Vaters Gnaden mit dem Lande Cleve /
Graffschafft Marck / vnd mit der Gemainschafft der Graff-
schafft Ravensperg (weiche doch noch bis dato nicht effe-
ctuiret) abgewiesen / das ander alles / nemlich das ganze
statliche Fürstenthumb Göllich / das Herzogthumb Berge /
die halbe Graffschafft Ravensperg / die ganze Herrschafft
Ravensstein / vnd denn alle Brabantische vnd Flandrische
Güter / item alle übrige Landschaften vnd Lehngüter / so
welland Herzog Wilhelm zu Göllich nachgelassen / ist Ew.
Ed. ohne vnterscheid assigniret, vnd zugetheltet worden /
Da doch vermöge Xantischen Vertrages Göllich
vnd Berge allein besser / oder doch ja so gut / als
Cleve

Eleve / Marck / Ravensberg / Ravensstein / auch
die Brabantische vnd Flanderische Güter.
Vnd obgleich hiewider repliciret werden wolte / Es hette
aber dennoch vnser hochseliger Herr Vater in Anno 1629.
die Lande (auffer Sdest / Lünen / vnd einen theil des Lans
des Eleve) nicht mehr in possessione gehabt / So rühret
doch solches alles daher / daß Ew. Ed. Seine Gnaden / den
vorigen Verträgen zu wider / auß der possession ihrer Halbs
scheid mit Gewalt verdrungen / vnd fast die sambeliche Lans
de vi & armis Hispanorum an sich gezogen;

Alldiewell aber Ew. Ed. in dem allen / was E. Ed.
also *hostiliter ultra dimidiam sibi competentem occupi-
ret*, vnd ein genommen / keine beständige possession
jemahln zu wachsen können / sondern dieselbe nach
anleitung aller Rechte *pro possessione, vel potius de-
tentione violenta & multis modis vitiosa* geachtet vnd ge-
halten werden muß / So hat dieselbe Ew. Ed. gar nicht
zustatten kommen / noch bey der theilung oder Ver-
trage *attendiret*, sondern alles in vorigen Stand wie es
anno 1614. zu Fanten belletet / vnd verglichen worden / re-
dintegriret, vnd gesetzt werden sollen / vnd müssen / *cum
illicitum factum & violenta invasio, nemini prodesse,
vel lucrum afferre, sed potius nocere debeat: praesertim
quando vergit in maximam perniciem sive injuriam &
jacturam alterius consortis, Vnd läuffe ja wider alle Ver-
nunfft / wann einer dessen / was er mit einem andern Gemein
hat / sich eigenthätlich / vnd wider rechtilich allein annasset /
den andern seiner possession entsetzet / hernach aber demsel-
ben / was ihm etwa belletig / wieder geben / vnd ihn also wo
der klare behandelte Verträge mit einem vñel geringen ab-
weisen*

weisen will; Mit was Recht vnd fug solches geschehen
könne / lassen wir die ganze Erbare Welt / wie gerne vrthei-
len.

Ist also auß diesen wenigen offenbahr / daß die von
vns angezogene enormis lætio sich dazumahl / vnd tempore
præsentis transactionis allbereit ereuget / vnd consequenter
keine urgens noch legitima causa vorhanden gewesen / die
Lande Ew. Ed. den vortigen Verträgen / vnd compactaten
zu wider / meisten vnd grössten theils zu lassen / vns aber vnd
vnserm Churfürstl. Hause so treffliche handgreifliche verkür-
zung zu zufügen; Können demnach die provisional Con-
tracte de anno 1629. vnd 1630. zu recht nicht bestehen / nicht
allein darumb / daß vnser Herrs Vaters Gnaden eigens
thümliches / gewisses / vnd derselben vnzweiffentlich zustes-
hendes Recht cum damno maximo & irreparabili darinn
remitteret, vnd ohne etliche Vrsach erlassen worden / quod
contractum vitiat & invalidum reddit, wie vorhin berührt;
sondern auch / weil Seine Gnaden darzu falsa persuasio,
sambt wäre die Vngleichheit / so gar groß nicht /
vnd müßten sie was erlassen / damit sie armis ad ver-
sæ partis nicht gar vmb das Ihrige gebracht wnr-
den / verleitet worden. Quæ falsa persuasio, cum dederit
causam contracti bonæ fidei, reddit eum ipso jure nul-
lum.

Mersehen wir vns demnach zu Ew. Eden gänglich / sie
werde / in erwegung obiger vmbstände / sich etnes bessern bes-
dencken / obiges alles reiflich erwegen / vnd sich zu billigen
satisfactions mitteln / freunds-Betterlich bequemen /
ut ita, quod inequaliter factum esse constat, juxta Im-
peratorum jussa & monita, in melius reformetur!

ES

Es wird auch das gute Vertrauen / zwischen vnsern beederseits Chur. vnd Fürstlichen Häusern / nicht besser *conseruaret* vnd erhalten werden können / als *per aequalitatem*.

III. Darzu dann Ew. Ed. vornemblich auch dieses billich noch mehr bewegen solte / daß Ew. Ed. auch dem / von Ihr so hoch angezogenen Vertrage de Anno 1629. & 1630. *ex sua parte* noch biß dato kein genügen gethan / ja demselben vielmehr in viel wege *contraveniret*.

Nun versiret man aber alhier in *contractu innominato*: Da utrinq; etwas hat sollen geleistet vnd geleistet werden; at *verò* in *contractu innominato non impleto*, *locus est poenitentiae*!

Dahero dann vnser Herrn Vaters Gnad so wenig / als wir zur *observantz* desselben angehalten werden können: Sondern es steht vns davon abzuweichen / in allewege frey vnd bevor.

Dann daß einmahl Ew. Ed. die halbe Grafschaft Ravensperg / vns noch niemahln abgetreten / noch die verglichene gemeinschafftliche Regierung zum effect gebracht: Sondern biß vff dato die ganze Grafschaft / sambt den Domainen, vnd Intraden (das einige wenig einbringende Ambt Ravensperg / so doch vnser hochseligster Herr Vater vorhin schon gehabt) an sich gezogen / vnd nun ins 16. Jahr / vns / den Unserigen Antheil vorenthalten / solches bestehet in kundlicher *notorietat*, & *quidem facti permanentis*; E. Ed. selbst auch / können in keiner Abrede seyn!

Zwar will von Ew. Ebd. sustiniret werden / es wäre der Mangel vnd Schuld / der nicht geschenehen tradition an sie nicht gewesen / wären auch nachmals erbößig / so bald es nur vns gefälltig / alles verglichener massen / ad effectum zu bringen / auch vns der abnugung halber billige satisfaktion zu thun. Aber die an seiten vnsers Herrn Vaters Gnaden beschenehe mehrfältige Ansuchungen vmb theilung bemelter Graffschafft: Ingleichen die deßhalb an Ew. Ede. gethane vnterschiedliche schickungen zeugen vnd bezeugen gar das contrarium, vnd daß die culpa vnd Ursache / warumb die traditio nicht erfolget / noch die Graffschafft in die Gemainschafft gestellt / einig vnd allein vff Ew. Edden beruhe / als welche fast die ganze Graffschafft in ihren Händen biß dato gehabt vnd behalten / vnd sich des grossen Vorthells / darin sie sich befunden / nicht gerne begeben wollen.

Es läuft auch wider alle Vernunft / daß vnser hochseltiger Herr Vater / sich selbst an dem / was ihm nöthlich vnd vnd fürträglich gewesen solte gehindert / suum so liederlich jaquirer, vnd so gar in die schanze gesetzt haben solte / kein Verständiger wird solches von Seiner Gnaden präsumiren können.

Vnd obgleich Ew. Edden dero Cammermeistern Seger / Anno 1630. oder 1631. nach Eleve geschickt / werden wir doch berichtet / daß derselbe dahin kommen / nicht / vmb die traditio zuthun / sondern einige liquidation vorzubringen: Als Ihm aber dargegen so viel remonstrirer worden / daß nicht Ew. Ebd. an vns / sondern wir an Sie ein grosses noch zu fordern / sey er weitere information zu holen / davon gezogen vnd noch biß dato nicht wiederkommen.

Wann

Wann auch Ew. Lb. nur zu der würcklichen abtretung/
dieser Graffschafft serid gewillet gewesen wären: So het-
te das / was dabey zu thun vorgefallen / gar leicht in wenig
Tagen verrichtet werden können; Sintemal praviâ reali
traditione nur eine gewisse Reglements-Ordnung verfast /
vnd im übrigen alle Einkünfften gleichmäffig getheilet wer-
den dürffen; Welches keine besondere grosse Mühe / wann
man nur einen guten willen zur Sache getragen / würde ges-
kostet haben.

Vnd mit was raison hat die effectuierung des Vertra-
ges / vnter diesem prætext, daß man sich einer gewissen Re-
giment-Notell vorhero vergleichen müste / retardiret vnd
vnser Herrin Vaters Gnad / vnd wir auß dieser Graffschafft
so viel Jahr an einander continuirlich excludiret, vnd auß-
geschlossen werden können? Wir sind so wol / vnd mit
mehrern Rechte ein Herr dieser Graffschafft / als es Ew. Lbden
zu sein prætendiren? Allermassen dann auch vermöge ges-
dachten provisional Vergleichs / die communio vnd Ges-
meinschaft derselben provisionalitèr sanciret vnd bellebet
worden.

Wie nun vermöge aller Rechte vnd der natürlichen
billigkeit inter socios in pari causa & conditione constitu-
tos, æqualitas zuhalten / vnd socij überall ad paria zu judi-
ciren seyn: Also hette auch vermöge angeregtem Provisional-
Vergleichs / so wol vnser Herrin Vaters Gnad
den als Ew. Lbden in die gesambte possession dieser
Graffschafft so fort gelassen vnd als dann inter so-
cios von anstellung der gesambten Regierung ge-
handelt: Nicht aber vnser Herrin Vaters Gnad
dergestalt außgeschlossen / oder auß der possession
geschet

gesetzt vnd gleichsamb mit gepfändeter Hand zu handeln genöthiget werden sollen.

Hat es auch bey Ew. Edden die Meynung / daß vnser hochförliger Herr Vater / oder auch Wir / nicht eher zu dieser Graffschafft verstattet werden sollen / wir hetten vns dann vorhero mit Ew. Edd. einer Regiments-Ordnung verglichen: So werden Wir wol immerhin außgeschlossen bleiben / hingegen die effectuierung des Vertrages in Ew. Edden alleinigem arbitrio beruhen / vnd consequenter auch Ew. Edden jegiges erbietten / sine omni effectu seyn / vnd dasselbe ja so leicht als der Vertrag selbst eludiret werden können: Angesehen Ew. Edd. wol nimmer gefallen möchte / was etwa Wir gut befinden / oder billich vnd recht zu seyn erweisen würden; Inmassen dann die bisherige actiones vnd viel Jährige verzögerung dieses Wercks solches alles evidentissime darthun vnd bezeigen.

Noch viel weniger können Ew. Edd. die in abtretung der Graffschafft committirte moram, dadurch justificiren, sambt sie noch einlge liquidation, wegen einiger restanten auß den Landen / Eleve vnd Berg zu pretendiren gehabt / So auch ante traditionem in richtigkeit gebracht werden müssen: Dann zugeschwelgen / daß vns von solcher präcension nichts wissend; So könnte dieselbe/wann sie gleich fundiret / dennoch Ew. Edden à mora nicht liberiren. Alldieweil die Schuldigkeit der tradition an seinen Ew. Edd. pura ist / vnd dieser pafs, als eine gang sonderbahre separate Sache / damit nichts gemeines hat / sondern doch wol, nach effectuirtem Vertrage / vff einen Ort gebracht werden können: So ist auch diese präcensio noch plane illiquida, auch

auch vnser Herrn Vaters Gnaden derselben niemahls ge-
stendig gewesen / Ja Sie haben vielmehr wider Ew. Ebd.
ein hohes präcendiret vnd gefordert; So wir vns auch
hemit nochmahls allerdingß reserviret haben wollen.

Folget demnach abermahl vnverneinlich / daß Ew.
Ebd. bißhero in mora tradendi gewesen / vnd dannenhero
nach anleitung klarer Rechte / alle Schäden / so
vns durch diese *moram* zugezogen / vns zuerstatten /
vnd von allen / was sie so wol in Hoheits Sachen / als auch
Kammer Intraden genossen / oder genessen können / richti-
ge Rechnung vnd Nachweisung zu thun schuldig vnd ver-
bunden.

Hiernechst vnd fürs Ander haben Ew. Ebd. dem von
Ihr allegirtem Vertrage / auch in dem kein genügen geleistet
daß sie die auß ihren quartiren / im Vertrage / vnd Ew. Ebd.
am 9. Martij Anno 1629. darauff beschehener fernern
verbündlichen Erklärung / versprochene Summ
der einhundert Sesch vnd achzig tausent Reichs-
thaler in denen bestimbtten terminen / nicht gezahlet /
sondern Idieselbe vns vnd vnser Herrn Vaters Gnad biß
dato zu nicht geringem vnserm Schaden vorenthalten.

Ew. Ebd. bemühen sich zwar diese nicht Zahlung vnd
begangene *moram* in solvendo einmahl damit zu coloriren
vnd zu entschuldigen / sambt sie sich darzu nicht purè obli-
giret: sondern allein die Stände dahin zu disponiren, vnd
also *nudam diligentiam* (die sie auch ihrem vorgeben nach
prästiret) promittiret.

Wir können aber gar nicht gläuben / daß Ew. Ebd.
solches zu behaupten eigenlich gemeinet seyn werde; Hals-
ten vns vielmehr versichert / daß sie in ihrem Herzen vnd
D

Ge

Gewissen (dessen genauer Einscher und Erkener
der Allwissende Gott ist) ein gar anders befinden wer-
den; Wie wirdann vff Ew. Ebd. eigenes wissen und
Gewissen / ja vff den Richterstuel Gottes / ob es
die Meynung gehabt / daß es vff ein bloß zuspre-
chen und *Superficial* disponiren der Stände / wie es
iße außgedeutet werden wil / angesehen gewesen / hie mit pro-
vociren thun? Können auch die ganze Erbare Welt / so
nur der Sachen Beschaffenheit vmbständlich berichtet / und
mehr auff dieselbe / und der *contrahentium intention*,
als die bloße Wort (welche / daß sie nicht anders formiret /
auch ein Stück der Schwarzenbergischen Vnvorsichtigkeit
und vngleichen intention sind) ihr absehen richten / das
über wie gerne iudiciren lassen. **Dannes war ja /**
mens & intentio contrahentium vnverneinlich diese / daß
vnser Herrn Vaters Gnaden die versprochene Summ /
würcklich und warhafftig haben / und damit die Herren
Staaden-*General* (inmassen Ew. Ebd. bey dem tractat
klar zuverstehen gegeben worden) Ihrer / zu der Lande
conservation vorgeschossener Gelder / bezahlet wer-
den solten; Welches aber mit blossen Worten und dispo-
niren der Stände ohne würcklichen effect nicht geschehen
können! Vnd von dieser intention, attestiren die Hero-
ren Staaden als Vnterhändler / selbst / in dero
Schreiben sub dato 2 Aprilis Anno 1632. vnd 20 Januarij
Anno 1637. Es bezelgens Ew. Ebd. selbst eigene / den
Ständen beschehene propositiones, und viel andere docu-
menta mehr; Gestalt dann auch vnser Herrn Vaters
Gnad.

Enad. diesen provisional. Vergleich am 31. Maij Anno 1629. an derer gestalt nicht ratificiret, dann in der gewissen Hoffnung vnd Zuversicht / Es würde Ew. Ebd. ihr besser massen angelegen seyn lassen / damit dieses promissum bey den Ständen zu vollkommenem effect gebracht vnd dahin befördert werde / damit sie die Einwilligung würcklich genießten möchten.

Vnd diese intentio contrahentium erscheinet noch klarer darauß / daß sichere gewisse *termini solutionis*, daß nemlich diese Gelder / in den negsten dreyen Jahren außkommen solten / im Vergleich also fort benennet worden; Welches ja nicht geschehen dörfen / wann es die Meynung gehabt / daß wir / oder vnsers Herrn Vaters Enad. nichts würckliches haben / sondern allein mit Worten abgespeisset werden solten.

Es gibts auch ferner der damahl auff gerichtete neben Recess klar / daß diese Zusage der obspecificirten Summ / nicht so *simpliciter*, vnd absq̄ *omni causa* geschehen; sondern *intuitu & contemplatione* dessen / daß vnser hochseliger Herz Vater / sich nicht allein mit dem weit geringem Antheil der Lande contentiren lassen; Sondern sich auch ferner / gegen Lieferung dieser 180000. Reichsthaler / des *juris collectandi*, so in denen von Ew. Ebd. besessenen Landen / Seiner Gnaden vermöge Landesfürstlicher Hohets / vnd zu forderst *ex dispositione* des Kantlischen / Hallischen vnd Dortmundischen Vergleichs vnzweifellich competiret, gutwillig begeben / vnd eingewilliget / daß sie dagegen in denen pacificirten 25. Jahren / keine *contributiones* von diesen Landen abfordern wolten. Daus

aus leicht abzunehmen vnd zu vertheilen / daß ein solch
blosses zu sprechen / darauff es Ew. Ebd. nehmen
wollen / gar nicht ein *equivalent* sey / gegen dem je-
nigen / was vnser Herrn Vaters Gnade dagegen
erlassen / Sondern im fall Ew. Ebd. die versprochene
Summ / *cum usuris & interesse à tempore moræ* nicht er-
stattet: so sind auch Seine hochselige Gnaden / vnd noch
viel weniger Wir / *ex ipsa lege contractus, & vi correspec-*
tivorum, quorum uno cessante, corrumpat, & alterum ne-
cessesse est, an der gemachten vngleichen Theilung vnd besche-
henem Erlaß weiter nicht verobligiret; Vnd consequen-
ter müste vns vff diesen fall von Ew. Ebden / die rechte *di-*
midia dieser Lande / *cum fructibus hactenus perceptis,*
nochmahls eingeräumet / vnd von allen / auß de-
nen selben bißhero erhobenen *contributionen* (so sich
an eptlichen millionen belausen) vnstreitig ebenmessig
die helffte zu gekehret vnd erstattet: Imgleichen
Wir vns auch ins künfftige vnser Regalis der
LandesFürstlichen Hoheit / *quod jus collectandi, in*
Gällich / Berge / Ravensperg vnd Ravensstein /
einen weg wie den andern noch immerhin zu ge-
brauchen haben! *Quum enim remissio juris colle-*
ctandi, sive participandi de Collectis, intra 25. Annos
praestandis, facta sit ob certam causam, eaq; non fuerit
secura, utiq; cessat etiam ipsa remissio, per jura notif-
lima.
Wie wol auch über dem/der gebühr nach nicht remon-
striret, noch wie recht erwiesen werden können / daß. E. Ebd.
die

die Stände zu auffbringung der versprochenen Gelder / zu bewegen / allen möglichen fleiß angewand; Das contra-rium, vnd daß es Ew. Ebd. ein schlechter Ernst gewesen seyn müsse / ist darauß offenbar / daß Ew. Ebd. gedachte ihre Stände / nach zeit dieses Vertrages gleichwol dahin bringen vnd bewegen können / daß sie derselben sehr hohe grosse collecten vnd Geldsummen / so sich gewissen einkommenen Bericht nach vff eßliche millionen belauffen / gewilliget vnd entrichtet; Hat nun Ew. Ebd. dasselbe in proprio thun vnd zuwege bringen können / so folget vntwidersprechlich / daß Ew. Ebd. bey der vnserm Herrn Vatern versprochener Summ nicht *omnem & possibilem diligentiam adhiberet*: Sonsten würden sie die Summ eben so wol erhalten vnd sich also von ihrer Verpflichtung liberiret haben. Ja eben dadurch / daß Ew. Ebd. die Lande mit so übermäßigen Auflagen vnd *exactionen*, nach der Zeit des Vertrages so hart beschweret / haben E. Ebd. die bewillig- vnd auffbringung dieser versprochenen Summ selbst verhindert / vnd dannenhero sind sie vermöge kundbahrer Rechte / nunmehr selbst zur erstattung derselben verbunden! Vnd solches vmb so viel desto mehr / weil *vigore supradictæ conventionis* diese Summ / in den ersten dreyen Jahren / vnd eher Ew. Ebd. zu ihrem eigenen behuff die Lande *collectiret*, heten außgebracht / vnd also E. Ebd. *proprijs collectis*, in allewege *preferiret* werden sollen.

Wie dann nicht zu zweifeln / es würden die Stände / viel lieber zu diesem / ihnen der wieder erlangter Ruhe halber / so hochnützlichem Wercke / als zu einigen andern

ändern / das Ihrige williglich gethan vnd contribuieren
haben. Weil es aber bey Ew. Ebd. geheissen: Sie müste
das Ihrige haben: So ist dadurch daß jenige / was
vnser Herrn Vaters Gnad haben sollen / hindann gesetzt /
vnd biß dato mit höchstem vnserm Schaden (in dem der
Herren Staaden forderung durch diese Säumnuß/nun über
alle maass hoch auffgeschwollen) gar zurück geblieben. Ja
wir müssen noch zu vnserer höchsten befremdung/vernehmen/
daß Ew. Ebd. auch noch zur Zeit keinen willen ha-
ben/diese versprochene Summ/*cum usuris* zu zahlen:
Wollen gleichwol hoffen / sie werden sich eines bessern bedens-
cken/vnd dem Werck einen solchen wärcklichen nachdruck ges-
ben / wie es Fürstlich / vnd der Sachen Beschaffenheit ges-
meß ist.

Dann daß Ew. Ebd. hiebey ferner einwenden / ob sie
gleich in dero Schreiben sub dato Düsseldorf am 9. Martij
1629. sich dahin schriftlich erkläret / daß sie die auß den Lans-
den Göllich / Berge / Ravensperg vnd Ravenstein versproche-
ne Summ / vnser Herrn Vaters Gnaden zu gute kommen
lassen wollen; so sey doch solches mit gewissen reservaten
vnd conditionen geschehen/ die aber nicht impliciret worden:
So findet sich doch in bemeltem E. Ebd. Schreiben keine con-
dition, als daß vnser Herrn Vatern Gnade/ in casu der
Wahl der Fürstenthümer / Cleve oder Berge / über dem / so
Ew. Ebd. in dero Postscripto angedeutet / desto weniger dif-
ficultät machen / vnd wol fundirte desideria zu gutem ende
befordern helfen möchten! Welches alles in folgenden 1630.
Jahre bey damahln auffgerichtem fernern Vertrage / zu
Ew. Ebden gutem contentement also erfolget / vnd zu Wero-
ck gerichtet worden.

Wir wollen sonsten vor dießmahl Ew. Ebd. vnd vns /
mit

mit denen noch übrigen puncten, darin Ew. Ebd. den offte
berührten Vergleich nicht ad impliret, sondern demselben
vielmehr / zumehrmahlen contraveniret, nicht auffhalten,
Nur allein bezeugen wir dennoch hiemit / daß wir in die von
Ew. Ebden fürgenommener vereuserung / so ansehnlicher
Domainen vnd pertinentien der Lande / gar nicht geheelen
können / vnd bedingen hiemit solenniter, wann wir eins
mahls / es sey über kurz oder lang zu diesen 180 von Ew.
Ebden einhabenden Landen / wie wir zu Gott vnd dem Näch-
sten das vertrauen haben / kommen; Daß wir alsdann zu
einlösung der vereusereten oder versehten Stücken / vnd ables-
ung derer darauff verschriebenen Gelder keinesweges gehal-
ten seyn wollen; Gestalt wir vns dann off solchen fall / so
wol vnser zustehende action ad interesse wieder E. Ebden/
als auch wider die possessores alle competirende remedia
vorbehalten haben wollen.

Wir haben Ew. Ebden dieses erhelschender Nothturffe
nach / etwas außfärlicher vorstellen vnd zu vernehmen geben
müssen / dieselbe zum Beschluß nochmahln freund. Bitterlich
ersuchende / Sie wollen dieses alles / in sonderheit die durch
gedachten provisional Vergleich eingeführte handgreifliche
Vngleichheit / vnd den grossen Schaden vnd Abgang / darin
vnser Churfürstliches Hauß / theils durch gemelten Vertra-
ge / theils auch durch desselben nichthaltung gesetzt / Ihrem
hochbegabtem Verstande nach / in behörige billigmäßige
consideration ziehen / sich nun bey bevorstehenden / der vort-
gen tractaten reassumption (darzu wir vnserm Deputirtem /
vnd in sonderheit dem von Norpracht vnser plenipotentz
vnd endliche Erklärung numehr überschrieben) näher zum
Ziel legen / vnd dem Werke dermahleinst eine solche würck-
liche nachdruckliche maasß geben / damit alles vngleiche / dem
Kans

Kantischen Verträge gemeß ad æqualitatem reduciret,
vnd vns in obigen allen/die so Inständig vnd fleißig gesuchte/
billige satisfaction vnderlängert wiederfahren möge.

Dasselbe / beneben es allen Rechten vnd der billigkeit
gemeß / auch zu erhaltung Friedens/auch guter verträglich-
keit vnd Freundschaft / zwischen vnsern beederseits so nahe
Verwandten Ehr. vnd Fürstlichen Häusern / gereichend ist /
Sind wir vmb Ew. Edden mit angenehmer Freund. Vettero-
licher Diensterweisung zu erwiedern stets willig : Geben
Königsberg den 8 Decembris Anno 1645,

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]